

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Debatte

Heft 7

Herausgeber der Reihe „Debatte“: Der Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der  
Wissenschaften

Redaktion: Freia Hartung

Satz: Kathrin Künzel

Umschlag: Irene Pranter, Berlin

Druck: Oktoberdruck, Berlin

© Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin 2008

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

ISBN: 978-3-939818-11-3

## Einführung in das Thema

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, „Geistiges Eigentum“ ist eines der großen Themen, mit denen sich Wissenschaftler derzeit beschäftigen, und es ist ein heiß gehandeltes Thema. Ich bin froh, dass wir uns in der heutigen Sitzung der Versammlung diesem Thema widmen können. Das Programm des heutigen Tages sieht folgendermaßen aus: Nach mir spricht Günter Krings, Mitglied des Bundestages, der uns leider um 13 Uhr wegen namentlicher Abstimmung im Bundestag verlassen muss. So ist das in der Politik – dort gibt es noch wichtigere Themen. Herr von Lucius, ein Verleger, spricht anschließend und dann Herr Kuhlen, den ich eingeladen habe, weil er – etwas provokativ formuliert – einer der „Agenten des Open Access“ ist. Danach trägt Herr Schutz von der Max-Planck-Gesellschaft vor, ihm folgen kurze Beiträge unserer Mitglieder Bredekamp und Großmann über Spezialthemen aus Kunstgeschichte und Physik.

Ich will eine kurze Einführung in das Thema geben. „Geistiges Eigentum“ ist immer schon ein enorm wichtiges Thema gewesen. Ich erinnere nur an die Bibliothek von Alexandria. Alle Schiffe, die im Hafen von Alexandria ankamen, wurden nach interessanten Buchrollen durchsucht. Die Manuskripte wurden abgeschrieben, die Abschriften gingen an das Schiff zurück, und das Original blieb in Alexandria. Wissen ist also Macht, man wusste das damals schon. – Und heute? Mit „geistigem Eigentum“ beschäftigte sich selbst der G 8-Gipfel kürzlich in Heiligendamm. Ich zitiere ein paar Überschriften von aktuellen Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln: „Pricing of Scientific Journals and Market Power“; „Papierimperium hetzt gegen freies Web“; „Intellectual property rights in Europe – where do we stand and where should we go?“ Und in einer E-Mail der DFG lese ich: „Wenige Protagonisten, viele Unaufgeklärte: Die Rolle der Wissenschaftler...“. Und gegen diese Unaufgeklärtheit wollen wir jetzt etwas unternehmen.

Es gibt, initiiert von den Wissenschaften, eine „Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ vom 5. Juli 2004. Hauptthema ist die Zugänglichkeit von Wissen und Information. – Es gibt auch eine Berliner Erklärung aus dem Jahre 2003 dazu, nämlich wie man Wissen verteilt, und dass man dies mit dem „open access paradigm“ – wie das so schön heißt – machen solle. Unsere Akademie hat diese „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“ auch unter-

schrieben. Ich will nicht auf die Details dieser Erklärungen eingehen, sondern nur auf wichtige Punkte hinweisen, die weiterhin leidenschaftlich diskutiert werden. Zwei Überschriften aus dem Heise online-Newsticker vom 12. September 2007 verdeutlichen, wie heftig der Streit ist: „US-Verlegerlobby mobilisiert gegen Open Access“; „Open Access als Gefährdung des wissenschaftlichen Publikationswesens“.

Und dann zitiere ich mich selbst, aus einem Interview in den *Gegenworten*, 8. Heft, Herbst 2001. Die damalige Redakteurin fragte mich: „Sie beschäftigen sich doch intensiv mit elektronischer Information und Kommunikation. Könnten Sie uns da nicht einmal Ihre Traumvorstellungen von der digitalen Informationswelt darstellen?“ Ich habe geantwortet: „Das ist ganz einfach. Ich will alles, und zwar sofort, jederzeit, überall und kostenlos zur Verfügung haben.“ Daraufhin sagte die Redakteurin: „Ist das nicht ein bisschen maßlos?“ „Mag sein“, antwortete ich, „aber Sie haben mich nach meinem Traum gefragt!“

Ein weiteres Thema sind „Preissteigerungen“, alle klagen darüber. Vor ein paar Tagen habe ich vom Friedrich-Althoff-Konsortium eine E-Mail bekommen, in der man sich beschwert, dass der C.H. Beck Verlag den Preis von irgendetwas um 200% für 2008 erhöht habe und dass man dagegen kämpfen solle. Solche Meldungen erhalte ich regelmäßig.– Die Mathematiker sind natürlich immer sehr genau; sie führen Listen über Preissteigerungen von allen wichtigen mathematischen Zeitschriften, siehe z. B. <http://www.math.uni-bielefeld.de/~rehmann/BIB/AMS/Publisher.html>. Diese Liste hat eine Spalte „Volume Price“. Man findet in dieser beispielsweise beim *Journal of Approximation Theory* die Angabe 1.11(13). Diese Zahlenfolge bedeutet, dass diese Zeitschrift im Verlauf der letzten 13 Jahre Preiserhöhungen von durchschnittlich 11 % pro Jahr vorgenommen hat. Die Spalte Price/Page gibt an, dass im selben Zeitraum der Preis pro Seite sogar um 12 % pro Jahr gestiegen ist. In dieser Liste findet man auch ein paar Zeitschriften, deren jährlichen Preiserhöhungen unter 1 % liegen, aber im Durchschnitt liegen die Preiserhöhungen so um 10 % pro Jahr. Bei einer solchen jährlichen Erhöhung erreicht man nach 10 Jahre eine Preissteigerung um 260 %. Es gibt nicht viele Wissenschaftler, die das für angemessen halten. Sie beklagen im Gegenteil, dass Verlage immer mehr Arbeit auf Autoren abwälzen.

Aber zurück zu unserer Fragestellung, dem geistigen Eigentum: Was ist überhaupt Eigentum an Wissen? Wozu brauchen wir Eigentumsrecht für Wissen? Was ist überhaupt digital codiertes Wissen und wem gehört dies? Und wieso ist geistiges Eigentum nur von endlicher und nicht von ewiger Dauer wie Eigentum an Immobilien?

Eine einfache, vielen unbekannte Tatsache ist, dass es gar kein Eigentum an Wissen gibt. Wissen ist frei und frei verfügbar. Aber dies gilt natürlich nur dann, wenn man Zugriff

darauf hat, und das ist unser eigentliches Thema. Wir sprechen hier nicht über Wissen an sich, sondern über die „Verpackung von Wissen“. Und da wir in diesem Zusammenhang viel über Elektronik und digitale Dokumente reden, habe ich in Wikipedia nachgesehen. Dort ist „Geistiges Eigentum“ definiert als ein im Naturrecht wurzelnder Begriff, der Rechte an immateriellen Gütern beschreibt und auch als Immaterialgüterrecht bezeichnet wird. Immaterialgüter sind z. B. Ideen, Erfindungen, Konzepte und geistige Werke. Ein Rechtsschutz dieser Immaterialgüter ist aber nicht auf natürliche Weise gegeben, sondern nur dann, wenn die Rechtsordnung jemandem solche Rechte zuweist. Es gibt vielfältige Rechte dieser Art. Aber wir wollen uns heute nicht über Patent- und Gebrauchsmusterrechte oder Markenschutz unterhalten, sondern nur über das Thema „Urheberrecht“, mit dem Wissenschaftler es hauptsächlich zu tun haben. Der Zugang zu Wissen und Zugriff auf Wissen erfolgen ja selten direkt, etwa über Gespräche, sondern in der Regel über Wissensrepräsentationen, die in Form von Informationsprodukten wie Büchern, Zeitschriftenartikeln, CD-ROMs vorliegen. Diese Werke sind es, die durch das Urheberrecht geschützt sind, sofern sie Ideen, Fakten oder Theorien in einer wahrnehmbaren und kommunizierbaren Form darstellen. Es ist also nichts völlig Triviales geschützt. Wissen ist zwar frei, aber Information ist Gegenstand technisch organisierter und juristisch legitimierter Verwertung. Und das ist das eigentliche Thema, an dem sich der Streit zwischen Wissenschaftlern, Verlegern, Bibliothekaren und anderen entzündet. Auch spielen emotionale Aspekte eine Rolle. Wenn der Wissenschaftler fragt: „Warum soll ich das zurückkaufen, was ich selbst hergestellt habe?“, dann antwortet der Verleger natürlich: „Warum soll ich das verschenken, was ich bezahlt habe und besitze?“ Diese Fragen führen uns zum wirklichen Problem, nämlich eine Balance zu finden, die Balance zwischen den Beiträgen, die Wissenschaftler, Verleger und Bibliothekare leisten. In der Terminologie der Betriebswirtschaft lautet die Frage: Wer leistet was in der supply chain, also der Versorgungskette des wissenschaftlichen Publikationswesens? Wir wissen, dass Publizieren notwendig ist: Wir Wissenschaftler versuchen, unsere Ideen, unser Wissen zu verbreiten; wir müssen uns qualifizieren; wir müssen Mittel einwerben; wir wollen etwas für unseren Ruf tun; wir möchten einen Job haben; wir brauchen Projektmittel – aus all diesen Gründen publizieren wir. Publikation hat also sehr komplexe Beweggründe. Und was wird gehandelt? Der Autor handelt mit Qualität gegen Anerkennung; der Verleger liefert Verbreitung und Marketing und erhält Gewinn; der Leser setzt sein Interesse ein und will Qualität und Originalität haben; der Bibliothekar sammelt und braucht einen Etat dafür; der Herausgeber und der Gutachter setzen Maßstäbe, sichern Qualität und gewinnen Einfluss. Wir haben also eine komplizierte „Handelsware“ vor uns, die nicht ganz einfach charakteri-

sirt werden kann. „Geld“ und „Ware“ sind weitgehend entkoppelt; primäre Tauschobjekte auf Seiten der Wissenschaftler sind Anerkennung und Einfluss.

Und nun will ich auch den Größten im Geschäft erwähnen, nämlich den Reed Elsevier Verlag, der in seinem Geschäftsbericht ausweist, dass er im Jahre 2006 einen Umsatz von 5 Milliarden Pfund Sterling hat und einen Nettogewinn von 623 Millionen Pfund Sterling, im wissenschaftlichen Bereich beträgt der Umsatz ungefähr 1 Milliarde Euro bei 286 Millionen Euro Gewinn. Das beschreibt die Größenordnung, über die wir reden. Das ist kein Kleinkram.

Der Publikationsmarkt wird intensiv untersucht. Es liegt z. B. ein Bericht der European Commission über die Marktsituation vor (Study on the economic and technical evolution of the scientific publication markets in Europe, Jan. 2006), in dem u. a. festgestellt wird, dass die Preise wieder enorm gestiegen sind; der Markt kein freier Markt ist, dort alle möglichen Schief lagen existieren und dass das eben ein schwieriger Markt ist. In Europa wird eine Menge getan. Beispielsweise haben im April 2005 – initiiert von Mitterrand – sechs Staatschefs einen Brief an den Präsidenten des Europarats geschickt, in dem sie den Aufbau einer virtuellen europäischen Bibliothek anregen, um Kultur und Wissenschaft für alle zugänglich zu machen. Inzwischen gibt es ein EU-Projekt, durch das ein Prototyp dieser europäischen digitalen Bibliothek aufgebaut wird, und im September 2007 ist eine Stiftung eingerichtet worden, um diese auf Dauer zu betreiben. An dieser Europäischen Digitalen Bibliothek sind nicht nur Bibliotheken, sondern auch Museen und viele andere Kultureinrichtungen beteiligt.

Nun soll auch eine World Digital Library entstehen – ich beziehe mich hier auf den Heise online-Ticker vom 20.10.2007 – wo einzigartige und seltene Materialien aus Bibliotheken und anderen kulturellen Einrichtungen in den offiziellen sechs UNO-Sprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch, sowie zusätzlich in Portugiesisch kostenlos Online zur Verfügung gestellt werden. Wenn man das liest, glaubt man, die Sachen seien alle geregelt oder zumindest auf dem besten Weg. Aber natürlich ist das bei weitem nicht so.

Nun möchte ich auf den eigentlichen Beweggrund für diese Vortragsserie zu sprechen kommen, nämlich auf das deutsche Urheberrechtsgesetz. Ich möchte Ihnen vorführen, um welch komplexes Objekt es sich hierbei handelt (siehe Abb.). Das Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes war der 9. September 1965; in den folgenden 22 Jahren wurde es immer wieder geändert; die letzten Änderungen sind vom 13. Dezember 2007. Daraus folgt, es wird permanent darum gestritten, wie dieses Gesetz auszugestaltet ist, und ein Ende ist nicht abzusehen. Niemand wird Ihnen dieses Urheberrechtsgesetz jetzt zur Durch-

# Das deutsche Urheberrechtsgesetz UrhG

## Stand: November 2007

### Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

- vom 9. September 1965 ( *BGBI. I S. 1273* ) in der Fassung der Änderungen
- vom 25.6.1969 ( *BGBI. I, S. 645* ),
  - vom 23.6.1970 ( *BGBI. I, S. 805* ),
  - vom 7.7.1971 ( *BGBI. I, S. 1784* ),
  - vom 8.7.1971 ( *BGBI. I, S. 1943* ),
  - vom 10.11.1972 ( *BGBI. I, S. 2081* ),
- vom 17.8.1973 ( *BGBI. II, S. 1069* ) i.V.m. Bek. vom 5.2.1974 ( *BGBI. II, S. 165* ) und Bek. vom 15.7.1974 ( *BGBI. II, S. 1079* ),
- vom 2.3.1974 ( *BGBI. I, S. 469* ),
  - vom 25.10.1978 ( *BGBI. I/1979, S. 264* ),
  - vom 24.6.1985 ( *BGBI. I, S. 1137* ),
  - vom 18.12.1986 ( *BGBI. I, S. 2496* ),
  - vom 11.10.1988 ( *BGBI. I, S. 187* ),
  - vom 7.3.1990 ( *BGBI. I, S. 422* ),
  - vom 9.6.1993 ( *BGBI. I, S. 910* ),
- vom 27.9.1993 ( *BGBI. I, S. 1666* ) i.V.m. Bek. vom 16.12.1993 ( *BGBI. I, S. 2436* ),
- vom 25.7.1994 ( *BGBI. I, S. 1739* ),
  - vom 2.9.1994 ( *BGBI. I, S. 2278* ),
  - vom 25.10.1994 ( *BGBI. I, S. 3082* ),
  - vom 23.6.1995 ( *BGBI. I, S. 842* ),
  - vom 19.7.1996 ( *BGBI. I, S. 1014* ),
  - vom 22.7.1997 ( *BGBI. I, S. 1870* ),
  - vom 8.5.1998 ( *BGBI. I, S. 902* ),

# Das deutsche Urheberrechtsgesetz UrhG

## Stand: Dezember 2007

- durch das 2. PatGÄndG - **Artikel 12** - vom **16. Juli 1998** (*BGBI. I, S. 1836*, vom **1.9.2000** (*BGBI. I, S. 1375*; Änderung in der *Anlage*, Abschnitt II, Nr. 1 "von 2" gestrichen)
- durch Artikel 5 (25) des **Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001** (*BGBI. Teil I/2001, S. 3185*; in Kraft ab **1. Januar 2002**)
- durch Artikel 16 des "**Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums**" vom **13. Dezember 2001** (*BGBI. Teil I/2001, S. 3677* ff.; in Kraft getreten am **1. Januar 2002**)
- durch Artikel 1 des **Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern** vom **22. März 2002**, in Kraft ab **1. Juli 2002** (*BGBI. Teil I/2002, Nr. 21* vom 28.3.2002, S. 1155)
- [Änderungen in §§ **11, 31, 34, 35, 71, 75, 88, 89, 95, 132**; Neufassung von §§ **29, 32, 33, 36, 90**; Einfügung von §§ **32a, 32b, 36a, 63a**; Aufhebung von § **91**]
- durch Artikel 7 des "**Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwältinnen vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz - OLGVertrÄndG)**" vom **23. Juli 2002** (*BGBI. Teil I/2002, Nr. 53* vom 31.7.2002, S. 2852; in Kraft ab **1. August 2002** - Aufhebung von Abs. 4 + 5 in § **105**)
- durch das "**Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**" vom **10. September 2003** (*BGBI. Teil I/2003, S. 1774* ff., berichtigt I/2004, S. 312); in Kraft ab **13. September 2003 (mit Ausnahmen)**)
- und durch das "**Fünfte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes**" vom **10. November 2006** (*BGBI. I/2006, S. 2587* f.); in Kraft ab **16. November 2006** (Neufassung von § **26** und Datumsänderung in § **137k**)
- und durch Artikel 1 des "**Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**" vom **26. Oktober 2007** (*BGBI. Teil I/2007, S. 2513* ff.); in Kraft getreten am **1. Januar 2008**)

sicht vorlegen, aber die meisten Redner werden heute über seine Entstehung, die Beweggründe für Änderungen, Fortschritte oder Fehler bei der neuesten Änderung sprechen – jeder aus seiner Sicht. Der erste Redner, Dr. Günter Krings, ist ein Politiker: Herr Krings ist CDU-Bundestagsabgeordneter und war wesentlich an der Ausformulierung der gegenwärtigen Variante des Urheberrechts beteiligt. Ich möchte Herrn Krings jetzt bitten, seinen Vortrag zu halten.